



2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow zur Umsetzung der Teilnahme an einem Schwimmkurs für Kinder im Vorschulalter

Präambel

Die Förderung soll Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Anreiz bieten, mit ihren Vorschulkindern an einem Schwimmkurs teilzunehmen.

Durch die geringen Kapazitäten für Angebote im Bereich des Vorschulschwimmens, ist die Richtlinie vom 29.06.2022/ 19.11.2024 nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2026 wie folgt zu ergänzen:

3. Verfahren

1. unverändert
2. Die Barlachstadt Güstrow erstellt daraufhin einen Zuwendungsbescheid für das laufende Kalenderjahr. Mit der Durchführung des Schwimmkurses kann vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Die 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow zur Umsetzung der Teilnahme an einem Schwimmkurs für Kinder im Vorschulalter tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 06.10.2026


Sascha Zimmermann

